

Motion

3240 Haudenschild, Spiegel (GB)

Weitere Unterschriften: 5

Eingereicht am: 05.09.2005

Hochwasserschutz Thun-Bern

Der Regierungsrat erlässt gemäss kantonalem Wasserbaugesetz Artikel 21 Absatz 2 einen kantonalen Wasserbauplan für die Aare zwischen Thun und Bern. Das Verfahren ist so zu wählen, dass eine rasche Umsetzung möglich ist.

Begründung

Entlang der bernischen Fliessgewässer, namentlich entlang der Aare, treffen die unterschiedlichsten Interessen aufeinander: Die Bevölkerung will Uferwege direkt am Wasser, die Fischer fordern Laichplätze, Trinkwasserfassungen erfordern Schutzzonen, diese wiederum stehen im Widerspruch zu den erforderlichen Renaturierungen im Sinne der eidgenössischen Auenverordnung und alle wollen optimalen Hochwasserschutz. Mit den Revisionen der kantonalen und eidgenössischen Wasserbaugesetzgebungen hat sich in den 90-er Jahren die Praxis dahingehend verändert, dass Hochwasserschutz anstatt durch harte Verbauungen mit Renaturierungen angestrebt wird. Im Kanton Bern sind die Gemeinden für den Vollzug zuständig. Da die Gemeinden aber auch vitales Interesse an ihren Trinkwasserfassungen haben und die Bevölkerung mit Argusaugen ihre Naherholungsbedürfnisse verteidigt, wird in jeder Gemeinde in sehr langwierigen Verfahren die Balance zwischen den Nutzungsinteressen gesucht. Meist resultiert eine Lösung, welche die Renaturierung auf ein gesetzlich nötiges Minimum beschränkt und andere Nutzungen priorisiert. Geschieht dies in allen Gemeinden entlang eines Gewässers in derselben Art und Weise, verlieren die wirkungsvollen Renaturierungen und damit der Hochwasserschutz. An der Aare zwischen Thun und Bern droht genau dieses Szenario Realität zu werden. Überschwemmungen wie 1999 und aktuell im Sommer 2005 können so nicht wirksam bekämpft werden.

Damit ein effektiver Hochwasserschutz entlang der Aare zwischen Thun und Bern möglich wird, soll der Kanton die Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten vornehmen und die Priorisierung von Nutzungen festlegen. Das kantonale Wasserbaugesetz sieht dazu den Erlass eines Gewässerrichtplans vor, in Artikel 16ff. resp. in Artikel 21 Absatz 2 im Falle gefährdeter kantonalen Interessen den Erlass eines kantonalen Wasserbauplans. Da es entlang der Aare zwischen Thun und Bern Klärungsbedarf bei der Abstimmung und Priorisierung verschiedener Nutz- und Schutzinteressen gibt, müssen gewisse Fragen vor der Erarbeitung eines Wasserbauplans voraussichtlich auf Richtplanstufe gelöst werden.

Das bereits vorliegende Konzept Renaturierung Aare Thun-Bern gilt als Grundlage. Wie in Artikel 21 Wasserbaugesetz vorgesehen, regelt der Regierungsrat das Verfahren für den

kantonalen Wasserbauplan. Die bereits laufenden, weit fortgeschrittenen Projekte, beispielsweise in Rubigen und im Bereich Selhofenzopfen, sind weiter zu verfolgen. Die Arbeiten sind prioritär anzugehen. Entsprechende finanzielle und personelle Ressourcen sind bereitzustellen.

Es wird Dringlichkeit verlangt.

Gewährt: 08.09.2005

Antwort des Regierungsrates:

Der Regierungsrat unterstützt das Anliegen der Motion. Mit Hilfe eines pragmatisch erarbeiteten und fachlich umfassenden Konzeptes werden die wasserbaupflichtigen Gemeinden entlang der Aare überzeugt, im Sinn der Ziele des Konzeptes Umsetzungen vorzunehmen.

Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern (BVE) wird gemäss Art. 21 Abs. 2 Wasserbaugesetz einen kantonalen Wasserbauplan zur Umsetzung des Konzeptes Aare Thun - Bern erlassen.

Vor dem Hintergrund des Hochwassers 1999 hat der Kanton das Konzept "Nachhaltiger Hochwasserschutz Aare Thun-Bern" erarbeitet. Dieses zeigt anhand von 24 Teilprojekten auf, wie im Rahmen der vielen einengenden Randbedingungen der Hochwasserschutz sicher gestellt, die Grundwasservorkommen auf heutigem Niveau gesichert, das noch vorhandene Renaturierungspotential genutzt und die Attraktivität als Freizeit- und Naherholungsgebiet gesteigert werden können.

Am 12. September 2005 lud die BVE alle Anstössergemeinden entlang der Aare von Thun bis Bern, die Planungsregionen und alle kantonalen Fachstellen zu einer Besprechung ein. Unter der Leitung von Regierungsrätin Barbara Egger-Jenzer wurden den Gemeinden die Grundsätze des Konzeptes Aare Thun - Bern vorgestellt. Die Gemeinden haben dem Vorschlag des Kantons zugestimmt, die 24 Teilprojekte in einem kantonalen Wasserbauplan zusammenzufassen. Dadurch werden sie von der Planungspflicht entlastet, was das Verfahren beschleunigt. An die Stelle von 18 kommunalen Wasserbauplänen tritt ein kantonaler Wasserbauplan, welcher die Grundlage für die Finanzierung und Realisierung dieses wichtigen und dringlichen Vorhabens schafft. Er wird unter der Leitung des kantonalen Tiefbauamtes in Zusammenarbeit mit den Anstössergemeinden erarbeitet. Die Gemeinden nehmen die Umsetzung der einzelnen Massnahmen umgehend an die Hand. Grundlage dafür bilden entsprechende Projektvereinbarungen zwischen Kanton und Gemeinden, die noch diesen Herbst unterschrieben werden.

Alle Gemeinden entlang der Aare sind bereit, die Erarbeitung des kantonalen Wasserbauplanes zügig voranzutreiben.

Die Finanzierung für die Projektierung und Realisierung obliegt der BVE. Die erfüllungspflichtigen Gemeinden und Korporationen werden an den anfallenden Kosten beteiligt. Die definitiven Kostenteiler werden im Rahmen der Erarbeitung der Detailprojektierung festgelegt. Die personellen Ressourcen wurden mit Aufträgen an externe Firmen sichergestellt.

Ein Teilbereich der Aare ist bereits Gegenstand des kantonalen Wasserbauplanes „Hochwasserschutz und Auenrevitalisierung Gürbemündung“, welcher im ersten Quartal 2006 zur Auflage kommt.

Da der kantonalen Wasserbauplan auch für die gesamte Strecke Thun – Bern bereits in Erarbeitung und das Begehr somit schon teilweise erfüllt ist, beantragt der Regierungsrat die Annahme der Motion.

Antrag: Annahme der Motion

An den Grossen Rat